



Örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII

- 1. § 98 Abs. 5 SGB XII betrifft alle Wohnformen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten, gleich ob die Leistung wegen Behinderung, Alter oder besonderer sozialer Schwierigkeiten erforderlich ist.**
- 2. Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe bestimmt sich nicht nach § 98 Abs. 5 SGB XII, wenn ein Leistungsberechtigter vor dem Eintritt in eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit keine Leistungen der Sozialhilfe erhalten hat.**

0. Gegenstand des Gutachtens ist die Rechtsfrage, wie sich die örtliche Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII bestimmt. Streitig ist die Frage, welcher örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist, wenn ein Leistungsberechtigter Leistungen der Sozialhilfe in einer ambulanten betreuten Wohnmöglichkeit beansprucht, der zuvor keine Leistungen eines Trägers der Sozialhilfe erhalten hat.

1. Grundsätzlich ist für die Sozialhilfe der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten, § 98 Abs. 1 SGB XII. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie für die stationären Leistungen stellt das Gesetz zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit auf den gewöhnlichen Aufenthalt ab, § 98 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Für die Leistungen an Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt örtlich zuständig war, § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII. Durch die Neuregelung des Absatz 5 werden zuvor begründete Zuständigkeiten nicht berührt, das heißt sie gelten fort.

2. Mit Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten sind solche gemeint, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung in einer Wohnung neben Leistungen zur Betreuung erbracht werden¹. Der Begriff orientiert sich an dem nämlichen in § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, ist aber nicht gesetzlich definiert oder geschützt. Aus dem Gesetz ergibt sich in negativer Abgrenzung über §§ 13 Abs. 1 Satz 2 iVm Abs. 2 und 35 Abs. 1 SGB XII lediglich, dass die Leistungen zum Wohnen und zur Betreuung außerhalb von stationären Einrichtungen erbracht werden müssen, um eine Form des ambulant betreuten Wohnens darzustellen. Da die Legaldefinition des § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB XII zur Bestimmung des Begriffs der stationären Einrichtung unbrauchbar ist, müssen andere Kriterien zur Bestimmung ambulanter Wohnformen gefunden werden. Hierbei können zum einen heimrechtliche Maßstäbe (§ 1 Abs. 2 HeimG), zum anderen auch die Leistungs- und

¹ Vgl. Hoffmann in Neumann (Hrsg.), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, § 13 Rdnr. 15.

Vergütungsvereinbarungen oder rahmenvertragliche Festlegungen Hinweise geben. Zur Bestimmung oder Definition ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen gibt die Arbeitshilfe des Deutschen Vereins² eine umfassende und belastbare Grundlage. Auf die im Rahmen der Maßnahmen gewährten Hilfen und ihren Rechtsgrund (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) kommt es nicht an.

3. § 98 Abs. 5 SGB XII regelt nicht die sachliche Zuständigkeit. Diese ergibt sich vielmehr allein aus § 97 SGB XII in Verbindung mit dem materiellen Recht und den landesrechtlichen Regelungen. Eine Differenzierung der Hilfearten ist dem Wortlaut des § 98 Abs. 5 SGB XII nicht zu entnehmen. Ob im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit eine Differenzierung in Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung und in Hilfen in anderen Lebenslagen vom Gesetzgeber beabsichtigt war oder er das Zusammenspiel unterschiedlicher Hilfen vor Augen hatte, ergibt sich auch aus den Materialien³ nicht. Allerdings wird in den Materialien dargelegt, dass sich der Gesetzgeber eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Hilfearten im Sinne des § 8 SGB XII, insbesondere keine Differenzierung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen wünscht. Dies spricht dafür, dass auch im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit von einer für alle Hilfen geltenden Zuständigkeit ausgegangen werden muss. Zwingend sind jedenfalls die Regelungen zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im § 98 Abs. 5 SGB XII. Ist der örtlich zuständige Träger bestimmt, so soll er auch sachlich für alle Hilfen nach § 8 SGB XII zuständig sein, vgl. § 97 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Gleichwohl kann die sachliche und die örtliche Zuständigkeit für die einzelnen Hilfen aufgrund Landesrechts auch auseinanderfallen, § 97 Abs. 2 Satz 1 SGB XII.

4. Fraglich ist, wie die Wendung „bleibt der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der ... zuletzt örtlich zuständig war“ auszulegen ist. Soweit ein Träger der Sozialhilfe vor Eintritt in die betreute Wohnform aufgrund seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit Leistungen erbracht hat, bleibt er nach dem unzweideutigen Wortlaut der Regelung örtlich zuständig. Zweifelhaft ist aber, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen keine Leistungen eines Trägers der Sozialhilfe erbracht wurden, sondern der Leistungsberechtigte zum Beispiel aus einer Einrichtung in der Leistungszuständigkeit eines Sozialversicherungsträgers oder aus der Familienpflege in eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit übertritt.

5. Für die Lösung der Zweifelsfrage kommen zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen könnte in diesen Fällen eine fiktive Zuständigkeit bestimmt werden. Diese richtete sich danach, welcher Sozialhilfeträger Leistungen hätte erbringen müssen, wenn der Leistungsberechtigte seine Bedarfe nicht selbst oder durch andere hätte decken können. Die Auslegung der Norm zur Bestimmung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch eine fiktive Zuständigkeit wird fußend auf die Literatur⁴ von einigen Gerichten⁵ vertreten. Begründet wird sie mit der Interpretation eines gesetzgeberischen Willens einer umfassenden,

² Deutscher Verein, Arbeitshilfe zur Anwendung des Heimrechts auf moderne Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen, Eigenverlag, 2006.

³ BT.-Drs. 15/1514, S. 67.

⁴ Schlette in Hauck/Noftz, SGB XII, K § 98 Rdnr. 95; ausführlich auch Rabe in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, § 98 SGB XII Rdnr. 36.

⁵ SG Berlin v. 11.8.2005 – S 38 SO 4223/05 ER; SG Speyer v. 2.2.2005 – S 18 ER 10/05.SO

die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen ausschließenden Sonderregelung. Diese Sonderregelung gelte, um einen besonderen Schutz des Ortes des ambulanten betreuten Wohnens zu gewährleisten. Die örtliche Zuständigkeit für ambulante betreute Wohnmöglichkeiten dürfe nicht unterschiedlich bestimmt werden, die perpetuierte örtliche Zuständigkeit in Fällen einer durchgehenden Leistung von Sozialhilfe dürfe also nicht anders behandelt werden als die erstmalige örtliche Zuständigkeit. Ferner sei die Regelung des § 98 Abs. 5 SGB XII wie § 98 Abs. 2 SGB XII hinsichtlich der stationären Einrichtungen darauf gerichtet, dass Orte, in denen ambulante betreute Wohnmöglichkeiten bestehen, überproportional mit Sozialhilfearaufwendungen belastet würden (sog. Schutz des Einrichtungortes).

6. Die andere Auffassung⁶ setzt an der Wendung „der... zuständig war“ im Gesetzeswortlaut an und schließt hieraus, dass nur eine solche örtliche Zuständigkeit perpetuiert werden kann, die schon begründet war. Fehle es an einer örtlichen Zuständigkeit aufgrund des § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, weil vor Eintritt in die ambulante betreute Wohnmöglichkeit keine Leistungen durch einen sachlich oder örtlich zuständigen Träger erbracht worden sind, komme § 98 Abs. 1 SGB XII zur Anwendung. Zuständig sei dann der Träger, in dessen Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Eine weiterreichende Bedeutung im Sinne einer umfassenden, die allgemeinen Vorschriften vollständig verdrängenden Zuständigkeitsregelung für Personen, die Leistungen in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, sei der Norm nicht beizumessen⁷.

7. Die dargelegte Streitfrage ist auch unter den Trägern der Sozialhilfe umstritten. Bisher lässt sich keine einhellige Auffassung erkennen, auch wenn die Auffassung, die einen weitergehenden Anwendungsbereich des § 98 Abs. 5 SGB XII annimmt, überwiegt. Allerdings überzeugt diese Auffassung nicht. Grundsätzlich kennt das Sozialhilferecht seit langem das Problem von Zuständigkeitswechseln. Zu diesem Zweck hält das Gesetz eigene Regelungen zur Kostenerstattung und Pflichten zur Übernahme von Kosten vor, wenn der Leistungsberechtigte den Bereich eines Trägers der Sozialhilfe wechselt. Eine einheitliche, zeitlicher Begrenzung völlig entkleidete örtliche Zuständigkeitsregelung ist dem SGB XII fremd. Vielmehr löst das Gesetz alle Fälle der örtlichen Zuständigkeit mit den Tatbestandsmerkmalen des tatsächlichen oder des gewöhnlichen Aufenthalts. Dass das Gesetz mit § 98 Abs. 5 SGB XII eine Sonderregelung bereit hält, ändert nichts an diesen Grundsätzen. Als Sonderregelung ist sie aber deswegen eng auszulegen und nicht auf Fallgestaltungen zu erstrecken, die vom Wortlaut nicht erfasst sind. Der Deutsche Verein hält deshalb in Anknüpfung an die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁸ eine Anknüpfung an fiktive Zuständigkeiten nicht für möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hatte – allerdings im Zusammenhang mit der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit – ausgeführt, dass in Fällen, in denen keine Leistungs- und Kostentragungspflicht des Trägers der Sozialhilfe besteht, auch die Zuständigkeit für die Kosten von Nebenleistungen entfalle. Eine hypothetische Kostentragungspflicht zur Begründung einer Zuständigkeit hat es damit abgelehnt.

⁶ Schellhorn, NDV 2004, 167, 175.

⁷ SG Augsburg v. 2.9.2005 – S 15 SO 76/05 ER.

⁸ BVerwG FEVS 52, 448, 449.

8. Ferner begründet eine fiktive Zuständigkeit in der Auslegung des § 98 Abs. 5 SGB XII eine örtliche Zuständigkeit ohne Bezugnahme auf den Prozess der Hilfestellung. Wechselt ein Leistungsberechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich des Sozialhilfeträgers A hat, in eine Einrichtung und die Leistungszuständigkeit eines Sozialversicherungsträgers, die örtlich im Bereich des Sozialhilfeträgers B liegt, und kehrt von dort zurück „nach Hause“, um in eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit einzutreten, so führt die Auffassung, die eine fiktive Zuständigkeit im Ort B annimmt – dem Ort, von dem der Leistungsberechtigte in die ambulante Wohnform eintritt – zu einem Zuständigkeitswechsel. Diese Auslegung kann dann gerade den behaupteten Sinn der Regelung, eine einheitliche Zuständigkeit zu erhalten, nicht gewährleisten.

9. Auch die Anknüpfung an den Schutz des Einrichtungsortes bzw. die Parallele hierzu trägt nicht. Gerade weil es sich um ambulante Wohnformen handelt, besteht die Möglichkeit, diese in Wohnungen an jedem Ort zu realisieren. Jeder Träger der Sozialhilfe kann ambulante Leistungen in Wohnungen gewähren, während die Leistungsgewährung in Einrichtungen nur an dem Ort erfolgen kann, wo die Einrichtung situiert. Dass wegen der Immobilität der stationären Einrichtungen der Sozialhilfeträger vor Ort geschützt werden sollte, ist nachvollziehbar und unbestritten. Eine vergleichbare Immobilität von ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten ist aber nicht gegeben. Schließlich ist auch zu bedenken, dass Menschen in betreuten Wohnformen eine möglichst selbständige Lebensführung erreichen sollen und ein hoher Grad an Normalität erreicht werden soll. Menschen in solchen Wohnformen begründen darin ihren gewöhnlichen Aufenthalt, weil sie dort ihren Lebensmittelpunkt finden. Sie verwurzeln sich deshalb mit dem Lebensort. Hiernach sollte sich deshalb auch die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Sozialhilfe richten.

10. Bei einer Unterbrechung im Sozialhilfebezug zwischen zum Beispiel Leistungen in einer stationären Einrichtung und dem Eintritt in eine ambulante betreute Wohnmöglichkeit greift § 98 Abs. 5 SGB XII nicht. Denn die Vorschrift stellt mit dem Verb „bleibt“ auf eine dauernde, ununterbrochene Hilfestellung ab. Der Eintritt im Sinne des Absatzes 5 kann nicht anders beurteilt werden als der Übertritt nach Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift. Hierfür wird ein unmittelbarer, also ohne Zeitverzögerung erfolgender Wechsel mit einer höchstens einige Tage dauernden Verzögerung zugelassen⁹. Erfolgt der Wechsel nicht unmittelbar, ist die örtliche Zuständigkeit bei der erneuten Leistungsanspruchnahme auch hier über § 98 Abs. 1 oder 2 Satz 1 SGB XII zu bestimmen.

Im Auftrag

Dr. Jonathan I. Fahlbusch

⁹ BVerwG NDV-RD 2000, 103, 104; Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 98 SGB XII Rdnr. 22; Schoch in LPK-SGB XII, 7. Aufl. 2005, § 98 Rdnr. 38 f.; ausführlich Rabe in Fichtner/Wenzel, Kommentar zur Grundsicherung, § 98 SGB XII Rdnr. 23.